

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 1/11 BH

L 4 SB 262/10 WA (LSG Rheinland-Pfalz)
S 6 SB 260/00 (SG Trier)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung,
Baedekerstraße 2-10, 56073 Koblenz,

Beklagter und Antragsgegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. November 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 9. März 2011
- L 4 SB 262/10 WA - Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizu-
ordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Durch Urteil vom 9.3.2011 hat das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz (LSG) einen Anspruch des Klägers, der ab dem 1.1.2006 durch das Saarland mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 50 als Schwerbehinderter anerkannt ist, auf Wiederaufnahme des durch Urteil des LSG vom 18.2.2004 - L 4 SB 131/02 - abgeschlossenen Berufungsverfahrens um die Zuerkennung eines höheren GdB als 40 für die Zeit ab März 1999 sowie auf Wiederaufnahme des durch Beschluss des LSG vom 23.5.2008 - L 4 SB 192/07 - abgeschlossenen Verfahrens auf Wiederaufnahme des vorbezeichneten Berufungsverfahrens wegen Unzulässigkeit der Wiederaufnahmeklage verneint.
- 2 Das vom Kläger zuvor gegen die Vorsitzende Richterin am LSG D. sowie die Richter am LSG Dr. H. und Dr. T. gerichtete Ablehnungsgesuch wegen Besorgnis der Befangenheit hat das LSG im Urteil vom 9.3.2011 unter Mitwirkung des Vorsitzenden Richters am LSG Dr. T. sowie der Richter am LSG Dr. H. und Dr. M. als rechtsmissbräuchlich und damit unzulässig angesehen. Unzulässig sei die am 8.11.2010 erhobene Wiederaufnahmeklage, weil sie nicht innerhalb von fünf Jahren nach Zustellung des Urteils vom 18.2.2004 am 11.3.2004 anhängig gemacht worden sei (§ 586 Abs 2 Satz 2 ZPO). Zudem sei die Wiederaufnahmeklage auch deswegen unzulässig, weil sie auf ärztliche Unterlagen aus den Jahren 1981 bis 2007 gestützt worden sei, die dem Kläger seit längerem bekannt seien und daher auch nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntwerden der vom Kläger als neu vorgetragenen Tatsachen erhoben worden seien. Die Wiederaufnahmeklage sei auch ansonsten unzulässig, weil weder Nichtigkeits- noch Wiederaufnahmegründe schlüssig behauptet worden seien. Weder hinsichtlich des Urteils vom 18.2.2004 noch bezüglich des Beschlusses vom 23.5.2008 seien in den §§ 579 und 580 ZPO abschließend genannte Nichtigkeits- oder Wiederaufnahmegründe schlüssig vorgetragen worden.
- 3 Nach der am 25.3.2011 erfolgten Zustellung des Urteils des LSG vom 9.3.2011 hat der Kläger sich unter Vorlage einer Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse am 11.4.2011 an das Bundessozialgericht (BSG) gewandt und die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) "für das Verfahren vor dem BSG" beantragt.
- 4 Der Antrag auf PKH ist abzulehnen.
- 5 Nach § 73a SGG iVm § 114 Satz 1 ZPO kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen.



- 6 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3).
- 7 Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 und 2 SGG scheiden hier ersichtlich aus. Zwar erscheint es nicht ausgeschlossen, dass das LSG im angefochtenen Urteil in nicht verfahrensfehlerfreier Weise das Ablehnungsgesuch des Klägers als rechtsmissbräuchlich behandelt hat. Denn der Kläger hat für sein Gesuch im Einzelnen dargelegt, inwiefern das LSG ihn zuvor willkürlich behandelt haben soll. Einer Beleuchtung der Frage, ob die Entscheidung des LSG insofern selbst auf willkürlichen Erwägungen beruht, die - ausnahmsweise - zu einer Zulassung der Revision wegen Verfahrensmangels (*vgl § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*) führen können (*zur grundsätzlich nicht als Verfahrensfehler rügbaren Vorentscheidung über ein Richterablehnungsgesuch und zu den Ausnahmen vgl Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 2. Aufl 2010, RdNr 467 bis 469 mwN*), bedarf es jedoch nicht.
- 8 Die Gewährung von PKH für ein Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist hier schon deshalb ausgeschlossen, weil die Wiederaufnahmeklage letztlich erfolglos bleiben müsste. Bei Entscheidungen über die Gewährung von PKH für eine Nichtzulassungsbeschwerde in Fällen, in denen sich diese lediglich auf Verfahrensfehler stützen kann, ist stets zu berücksichtigen, ob das Verfahren in der Sache selbst zum Erfolg führen kann (*vgl BSG Beschluss vom 23.1.1998 - B 13 RJ 261/97 B unter Hinweis auf BSG SozR 1750 § 114 Nr 1, 5*). Die soziale Vergünstigung der PKH soll nur dazu dienen, dem mittellosen Kläger die Möglichkeit zu geben, materielle Ansprüche durchzusetzen. Es ist deshalb zumindest bei Verfahrensfehlern nicht nur auf die Erfolgsaussicht der beabsichtigten Beschwerde abzustellen, sondern auch darauf, ob die Rechtsverfolgung insgesamt Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.
- 9 Die vollständig fehlende Erfolgsaussicht der vom Kläger betriebenen erneuten Wiederaufnahmeklage ergibt sich aus folgenden Erwägungen:
- 10 Hinsichtlich des Urteils des LSG vom 18.2.2004 ist bereits die nach dem gemäß § 202 SGG im sozialgerichtlichen Verfahren entsprechend anwendbaren § 586 Abs 2 Satz 2 ZPO geltende Fünf-Jahres-Frist vom Kläger nicht eingehalten worden. Nach § 586 Abs 2 Satz 2 ZPO sind Wiederaufnahmeklagen der in § 579 und 580 ZPO genannten Art unstatthaft nach Ablauf von fünf Jahren von dem Tag der Rechtskraft des Urteils an



gerechnet. Das Urteil des LSG vom 18.2.2004 - L 4 SB 131/02 - ist dem Kläger am 11.3.2004 zugestellt worden, sodass mit ungenutztem Ablauf der Revisions- bzw Nichtzulassungsbeschwerdefristen von einem Monat nach Zustellung (§ 164 Abs 1 Satz 1, § 160a Abs 1 Satz 2 SGG) das Urteil des LSG rechtskräftig geworden ist. Die Fünf-Jahres-Frist des § 586 Abs 2 Satz 2 ZPO ist damit nach den allgemeinen Fristberechnungsregelungen des § 64 SGG spätestens im April 2009 abgelaufen. Die am 8.11.2010 erhobene Wiederaufnahmeklage liegt damit außerhalb der Frist. Der Ablauf der Fünf-Jahres-Frist wurde, da es sich nicht um eine eigentliche Frist (*vgl dazu Hüßtege in Thomas/Putzo, 32. Aufl 2011, Vor § 214 ZPO RdNr 7*), sondern um eine gesetzliche Ausschlussfrist handelt, durch die Anhängigkeit des ersten Wiederaufnahmeverfahrens zwischen dem 28.11.2007 und dem Beschluss des erkennenden Senats vom 20.1.2009 - B 9 SB 70/08 B -, in dem die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG vom 23.5.2008 - L 4 SB 192/07 - als unzulässig verworfen worden ist, weder unterbrochen noch gehemmt.

11 Hinsichtlich des das erste Wiederaufnahmeverfahren abschließenden Beschlusses des LSG vom 23.5.2008 hat das LSG zutreffend erkannt, dass der Kläger mit seiner Wiederaufnahmeklage weder Nichtigkeitsgründe (§ 579 Abs 1 Nr 1 bis 4 ZPO) noch Restitutionsgründe (§ 580 Nr 1 bis 8 ZPO) schlüssig dargetan hat. Soweit der Kläger den Richter des LSG Straftaten (zB Urkundenunterdrückung) vorwirft, hat er § 581 Abs 1 ZPO nicht beachtet. Danach findet in solchen Fällen die Restitutionsklage nur statt, wenn wegen der Straftat eine rechtskräftige Verurteilung ergangen ist oder wenn die Einleitung oder Durchführung eines Strafverfahrens aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweis nicht erfolgen kann. Den Ausführungen des Klägers ist nicht zu entnehmen, dass diese Voraussetzungen hier erfüllt sind. Sein Vorbringen beschränkt sich im Übrigen hauptsächlich darauf, dass das LSG in dem Verfahren L 4 SB 131/02 den Sachverhalt nicht hinreichend aufgeklärt, die vorliegenden Beweismittel unzutreffend gewürdigt sowie richterliche Hinweispflichten verletzt habe.

12 Auch sonst gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass die Wiederaufnahmeklage betreffend den Beschluss des LSG vom 23.5.2008 - L 4 SB 192/07 - zum Erfolg führen kann. Zwar hat der Senat mit Beschluss vom 4.9.2008 - B 9 SB 70/08 B - dem Kläger für eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG vom 23.5.2008 PKH bewilligt. Soweit diese Bewilligung auf der Annahme beruhte, die Nichtzulassungsbeschwerde könne auf das Vorliegen von Verfahrensmängeln gestützt werden, ist dieser Umstand jedoch nicht geeignet, eine Erfolgsaussicht für die vorliegende Wiederaufnahmeklage zu begründen. Sollte der Beschluss des LSG vom 23.5.2008 an Verfahrensmängeln leiden, die auch Wiederaufnahmegründe sein können, so ist nicht ersichtlich, dass solche Gründe hier erfolgreich geltend gemacht werden könnten.



- 13 Einer auf § 579 Abs 1 Nr 1 oder 2 ZPO gestützten Nichtigkeitsklage stünden verfahrensrechtliche Schranken entgegen. In dem Fall der Nr 1 findet die Klage nicht statt, wenn die Nichtigkeit mittels eines Rechtsmittels geltend gemacht werden konnte (*vgl § 579 Abs 2 ZPO*). Die Berufung auf die Nr 2 ist ausgeschlossen, sofern dieses Hindernis mittels eines Ablehnungsgesuchs oder eines Rechtsmittels ohne Erfolg geltend gemacht worden ist. Beides ist hier der Fall. Denn zum einen ist die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers in dem Verfahren B 9 SB 70/08 B durch Senatsbeschluss vom 20.1.2009 als unzulässig verworfen worden. Zum anderen war die Richterablehnung des Klägers in dem Verfahren L 4 SB 192/07 erfolglos (*Beschluss des LSG vom 23.5.2008*).
- 14 Da der Kläger keinen Anspruch auf PKH hat, scheidet auch die Beordnung eines Rechtsanwalts aus (§ 121 ZPO).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)